BDI

INNONATION

STELLUNGNAHME | DIGITALPOLITIK | FORSCHUNGSDATEN

Referentenentwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten zu Forschungszwecken (FDG)

25. November 2026

Vorbemerkung

Der Zugang zu qualitativ hochwertigen Forschungsdaten durch Wissenschaft und forschende Industrie und dessen Nutzung birgt das Potenzial, datengetriebene Innovation in Industrie und Wissenschaft zu ermöglichen und somit die digitale Transformation zu katalysieren. Forschungsdaten sollten dabei auf Grundlage des bewährten Prinzips „as open as possible, as closed as necessary" in individuell ausgestalteten Forschungskooperationen bzw. Konsortialforschungen genutzt werden können. Der BDI unterstützt daher Initiativen zwischen Industrie und Wissenschaft, den freiwilligen und zum gegenseitigen Nutzen ausgerichteten Austausch von Daten zu Forschungszwecken praxisorientiert und befähigend für alle Forschungspartner zu befördern und die bisher schon gut funktionierenden Forschungskooperationen weiter zu verbessern.

Deutschland verfügt über hochwertige Datenbestände in amtlicher Statistik, Registern und Forschungsdatenzentren, die jedoch in Silos liegen und aufgrund heterogener Forschungsklauseln nur eingeschränkt zugänglich und kaum zusammenführbar sind. In zunehmenden Maßen weichen derzeit jedoch sowohl öffentliche als auch industrielle Organisationen ihre Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf andere europäische Mitgliedstaaten und Drittstaaten aus, in denen sektorübergreifende Datenverknüpfungen unter klaren und effektiven Rahmenbedingungen möglich sind.

Der Entwurf zum Forschungsdatengesetz muss zu einer spürbaren Verbesserung für öffentliche und industrielle Forschung beitragen und sich nahtlos in die bestehende und entstehende nationale und europäische Dateninfrastruktur einfügen. Der BDI begrüßt daher, dass der überarbeitete Entwurf mit § 10 FDG-E nunmehr ausdrücklich das Zusammenspiel des Deutschen Zentrums für Mikrodaten (DZM) mit den Zugangsstellen für Gesundheitsdaten nach dem Gesundheitsdatennutzungsgesetz (GDNG) und dem Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) regelt und einen einheitlichen Antragsprozess vorsieht. Damit wird eine wesentliche Forderung nach klareren Schnittstellen und der Vermeidung paralleler Verfahren aufgegriffen. Entscheidend wird nun sein, dass die vorgesehenen Koordinierungsmechanismen in der Praxis tatsächlich zu einem einfachen, schnellen und für Forschende transparenten Verfahren führen. Gerade für industrielle Forschung muss verhindert werden, dass unterschiedliche Zugangsregime, Prüfungen oder sichere Verarbeitungsumgebungen faktisch erneut zu Doppelstrukturen führen.

Dr. Michael Dose und Johanna Klein | Innovation, Sicherheit und Technologie | T: +49 30 2028-1560 | m.dose@bdi.eu | www.bdi.eu

Das politische Ambitionsniveau muss dabei sein, Deutschland zum Vorreiter hinsichtlich der Datenverfügbarkeit für die Forschung zu reformieren. So ist etwa für die industrielle Gesundheitswirtschaft für die Entwicklung neuer, insbesondere personalisierter, Therapien und Diagnostika die Analyse großer, verknüpfbarer Datenmengen essenziell, um die Versorgungsrealität, sozioökonomische Faktoren und Langzeitverläufe abzubilden. Das FDG muss diese Lücke schließen und den Aufbau einer zukunftsfähigen Dateninfrastruktur unterstützen, die sowohl evidenzbasierte Gesetzgebung als auch industrielle Forschungs- und Entwicklungsprojekte ermöglicht. Über die Verknüpfung öffentlicher Daten für insbesondere demografisch orientierte Forschung hinaus muss das FDG rechtssichere Bedingungen für weitere Forschungsanwendungen schaffen. Training, Test und Validierung von KI-Systemen und Robotik, einschließlich Anwendungen für Medizinprodukte und Laborautomation, sollten ausdrücklich als zulässige Forschungszwecke erfasst werden.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen

Leider verpasst es der Entwurfsgeber weiterhin, zentrale Begrifflichkeiten näher zu definieren. Hierzu zählen insbesondere „Forschungsdaten“ und „Mikrodaten“.

Für den Begriff der Forschungsdaten bedarf es aus Sicht des BDI einer praxisgerechten Definition, die eine langfristige Entwicklung neuer Anwendungsfelder und Geschäftsmodelle in Wissenschaft und Industrie ermöglicht. Dabei ist zwischen der begrifflichen Erfassung privater Forschungsdaten und den Voraussetzungen eines Zugangs zu diesen Daten klar zu unterscheiden. Privat gehaltene Forschungs- und Entwicklungsdaten von Unternehmen sollten grundsätzlich keinen Zugangs- oder Übermittlungspflichten nach dem FDG unterliegen, soweit hierfür keine spezifische gesetzliche Grundlage besteht. Ihre freiwillige Bereitstellung bleibt davon unberührt. Die Abgrenzung sollte auch nicht personenbezogene Geräte-, Prozess- und Betriebsdaten ausdrücklich berücksichtigen, damit für diese Daten keine zusätzlichen Pflichten oder Zugangshürden entstehen. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, geistigem Eigentum und anderweitig geschützten Daten muss unabhängig von ihrer begrifflichen Einordnung gewahrt bleiben. In Bezug auf „Mikrodaten“ regen wir an, diese als Dokumentation von Tatsachen zu definieren.

Positiv ist, dass der Entwurf forschende Unternehmen weiterhin ausdrücklich in den Kreis der zugangsberechtigten Einrichtungen einbezieht und damit die Gleichstellung öffentlicher und privater Forschung grundsätzlich wahrt. Klärungsbedarf besteht allerdings hinsichtlich des neu vorgesehenen Ausschlusses von Unternehmen, die nach Artikel 3 des Digital Markets Act als Gatekeeper benannt wurden. Ein Ausschluss vom Datenzugang sollte an konkrete Risiken der jeweiligen Datennutzung und nicht pauschal an den unter völlig anderen regulatorischen Zielsetzungen begründeten Gatekeeper-Status eines Unternehmens anknüpfen. Entscheidend muss auch hier das konkrete Forschungsvorhaben, dessen öffentliches Interesse sowie die Einhaltung der gesetzlichen Schutzanforderungen sein.

Zu § 3 – Datenkranz; Verordnungsermächtigungen

Der BDI begrüßt die Erweiterung und systematischere Ausgestaltung des Datenkranzes. Ein breiter und langfristig weiterentwickelbarer Datenkranz ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, dass das FDG einen tatsächlichen Mehrwert für Wissenschaft und industrielle Forschung entfalten kann. Positiv ist insbesondere, dass der Entwurf neben Register- und Statistikdaten nun weitere relevante Datenbestände ausdrücklich adressiert und zugleich die Möglichkeit freiwillig bereitgestellter Daten erhält.

Für die industrielle Forschung ist entscheidend, dass Erweiterungen des Datenkranzes konsequent an Forschungsbedarfen ausgerichtet werden. Der BDI begrüßt insofern grundsätzlich die Möglichkeit, die Anlagen 1 und 2 im Verordnungswege fortzuentwickeln. Bei der Weiterentwicklung sollten Wissenschaft und forschende Wirtschaft strukturiert beteiligt werden, damit neue Datenbedarfe frühzeitig berücksichtigt werden können. Die Weiterentwicklung des Datenkranzes darf dabei nicht zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Einbeziehung privatwirtschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsdaten führen und muss freiwillige Datenteilungsmodelle unberührt lassen.

Zu § 4 – Errichtung und Aufgaben des Deutschen Zentrums für Mikrodaten; Verordnungsermächtigung

Mit dem gesetzlich vorgeschlagenen Deutschen Zentrum für Mikrodaten (DZM) beim Statistischen Bundesamt wird eine zentrale Forschungs- und Vertrauensstelle geschaffen. Die Forschungsstelle soll als zentrale Datenverarbeitungs- und Servicestelle für die Nutzung von Daten zu Forschungszwecken dienen und bei der Zusammenführung von Daten der öffentlichen Hand eine zentrale Datentreuhänderfunktion übernehmen, indem sie die Zusammenführung unterschiedlicher Datenbestände in einer gesicherten Verarbeitungsumgebung ermöglichen soll. Die Einbindung der Vertrauensstelle, die bei der Pseudonymisierung und der Erstellung von Pseudonymen mitwirkt, soll hingegen den Schutz personenbezogener und sensibler Daten gewährleisten.

Aus Sicht des BDI kann eine professionell ausgestaltete Datentreuhand die Akzeptanz bei Forschenden und der Öffentlichkeit erhöhen, insbesondere bei sensiblen gesundheitsnahen Registern. Zugleich ist sicherzustellen, dass die gewerbliche Forschung explizit und unbürokratisch in den Anwendungsbereich des DZM einbezogen wird, um die Brücke zwischen akademischer Erkenntnis und industrieller Produktentwicklung zu schlagen. Gleichzeitig erhöht die zweistufige Architektur von Forschungsstelle und Vertrauensstelle sowie die komplexen Pseudonymisierungswege die operative Komplexität, was in der Praxis zu längeren Laufzeiten und höheren Transaktionskosten führen kann, sofern nicht ausreichend Personalkapazitäten im DZM und den zu vernetzenden Forschungsdatenzentren zur Verfügung stehen. Um einen innovationspolitischen Impuls zu setzen, sollte die Nutzung des DZM grundsätzlich gebührenfrei ermöglicht werden.

Bei der Erstellung praktischer Empfehlungen und der Weiterentwicklung der Prozesse des DZM sollten die relevanten Stakeholder aus Wissenschaft und forschender Wirtschaft aktiv einbezogen werden. Die im neuen § 4 Abs. 4 FDG-E vorgesehene Einrichtung eines Wissenschaftlichen Beirats ist insoweit ausdrücklich zu begrüßen. Entscheidend ist jedoch, dass dessen Zusammensetzung die tatsächliche Breite der Datennutzung abbildet. Neben der Wissenschaft sollte daher auch die Perspektive der industriellen Forschung angemessen vertreten sein. Dies ist insbesondere für Fragen der Nutzerfreundlichkeit, der Weiterentwicklung von Zugangsverfahren und der industriellen Anforderungen an sichere Verarbeitungsumgebungen relevant. Aus Gründen der begrifflichen Klarheit sollte zudem geprüft werden, den im Datenkranz verwendeten Begriff „Daten“ dort durch „Mikrodaten“ zu ersetzen, wo ausschließlich Mikrodaten im Sinne des Gesetzes gemeint sind.

Zu § 5 – Technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten an der Forschungsstelle des Deutschen Zentrums für Mikrodaten

Die gegenüber dem vorherigen Entwurf deutlich verlängerten Möglichkeiten zur Speicherung pseudonymisierter Daten können aus Forschungssicht einen Mehrwert bieten, insbesondere für

Längsschnittanalysen, Replikationsstudien und aufeinander aufbauende Forschungsvorhaben. Zugleich verlangt eine Speicherung über Zeiträume von bis zu 50 Jahren hohe Anforderungen an Datensicherheit, Zweckbindung und Zugriffsmanagement. Dies gilt insbesondere bei unternehmensbezogenen Daten und Daten, aus deren Kombination Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse möglich werden können. Der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie geistigem Eigentum muss über die gesamte Verarbeitungskette gewährleistet sein und darf nicht erst bei der Prüfung von Forschungsergebnissen einsetzen. Auch bei Datenzugang (inkl. Metadaten sowie aggregierten Datensätzen), Verknüpfung, Verarbeitung und langfristiger Speicherung müssen bestehende Schutzinteressen sowie vereinbarte Zweck- und Nutzungsbeschränkungen fortgelten.

Zu § 8 – Datenzusammenführung; Datenzugang

Der BDI begrüßt weiterhin ausdrücklich, dass das FDG den Zugang zur Datennutzung grundsätzlich sowohl für öffentliche als auch für private Forschung eröffnet. Positiv ist zudem, dass der überarbeitete Entwurf die Datenzusammenführung nun als zentralen Anwendungsfall klarer fasst und ausdrücklich anerkennt, dass auch privat finanzierte Forschung und Forschung mit Gewinnerzielungsabsicht im öffentlichen Interesse liegen können. Diese Wertung muss im Gesetz selbst eindeutig verankert werden: Private Finanzierung und eine anschließende kommerzielle Verwertung dürfen der Anerkennung eines öffentlichen Interesses nicht grundsätzlich entgegenstehen. Maßgeblich sollten Forschungsqualität, Innovationsbeitrag und Einhaltung der gesetzlichen Schutzanforderungen sein, nicht die private Trägerschaft oder die spätere wirtschaftliche Verwertung. Damit würde die Gleichbehandlung vergleichbarer öffentlicher und industrieller Forschungsvorhaben rechtssicher abgesichert.

Aus Sicht der industriellen Forschung sollte der Anwendungsbereich darüber hinaus so ausgestaltet werden, dass die über das FDG zugänglich gemachten und zusammengeführten Daten auch für Forschungsvorhaben mit regulatorischem Bezug genutzt werden können, soweit die Voraussetzungen des § 8 erfüllt sind. Dies betrifft beispielsweise Forschung im Zusammenhang mit Post-Market Surveillance oder der Entwicklung synthetischer Kontrollarme. Die durch das FDG geschaffenen Datenzugänge sollten perspektivisch so anschlussfähig ausgestaltet werden, dass sie auch regulatorische Anforderungen etwa von EMA und BfArM unterstützen können. Dadurch kann das Potenzial der Dateninfrastruktur auch für die schnellere Entwicklung und Markteinführung innovativer Therapien genutzt werden.

Zu § 9 – Akkreditierung; Verordnungsermächtigung

Der BDI begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf die Akkreditierung stärker als Instrument zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren ausgestaltet. Insbesondere ist positiv, dass eine Akkreditierung die wiederholte Vorlage einrichtungsbezogener Nachweise bei einzelnen Forschungsvorhaben ersetzen kann. Dies kann gerade für forschungsintensive Unternehmen mit regelmäßigem Datenbedarf den administrativen Aufwand erheblich reduzieren.

Voraussetzung dafür ist ein transparentes, schnelles und diskriminierungsfreies Akkreditierungsverfahren. Klarzustellen ist, anhand welcher Kriterien die Einhaltung wissenschaftlicher und datenschutzrechtlicher Standards sowie der Anforderungen an die Datensicherheit bewertet wird. Diese Kriterien müssen für Unternehmen ebenso praktikabel erfüllbar sein wie für institutionell geförderte Forschungseinrichtungen. Soweit sachlich keine unterschiedlichen Anforderungen geboten sind, sollten bestehende Nachweise und Zertifizierungen anerkannt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Nachweiserleichterungen sollten nicht nur Hochschulen und institutionell geförderte Einrichtungen, sondern auch KMU

und Unternehmen in öffentlich geförderten Verbundprojekten zugutekommen. Für Akkreditierung und Antragsprüfung sollten transparente Regelfristen und klar definierte Servicestandards gelten. Sie müssen mit verbindlichen Entscheidungsfristen für Zugangs- und Zusammenführungsanträge sowie planbaren Fristen für die anschließende Datenbereitstellung ineinandergreifen.

Zu § 10 – Datenzusammenführung mit elektronischen Gesundheitsdaten

Der BDI begrüßt, dass der neue Entwurf die Zusammenführung von Daten des FDG mit elektronischen Gesundheitsdaten nach der EHDS-Verordnung erstmals ausdrücklich regelt und das Verhältnis zwischen DZM und den Zugangsstellen für Gesundheitsdaten konkretisiert. Damit greift der Entwurf ein wesentliches Anliegen der Industrie auf: Forschungsprojekte, die Gesundheitsdaten mit sozioökonomischen, administrativen oder anderen Datenbeständen verknüpfen, benötigen einen klaren und möglichst einheitlichen Zugangsweg.

Positiv sind insbesondere der vorgesehene einheitliche Antragsprozess und die grundsätzliche Bündelung der Datenzusammenführung beim DZM. Die Möglichkeit, bei gesundheitsdatenzentrierten Vorhaben in eng begrenzten Ausnahmefällen die Zusammenführung durch die zuständige Zugangsstelle für Gesundheitsdaten durchführen zu lassen, kann zugleich helfen, vorhandene fachliche und technische Infrastrukturen effizient zu nutzen. Entscheidend ist, dass diese Zuständigkeitsverteilung für Antragsteller eindeutig, vorhersehbar und ohne zusätzlichen Koordinierungsaufwand funktioniert. Der einheitliche Antragsprozess sollte auch pseudonymisierte Prozess- und Labordaten aus Kliniken und Laboren erfassen, soweit die jeweiligen gesetzlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Dabei sollte der Zugang für Hersteller in Forschungsvorhaben mit Leistungserbringern ausdrücklich berücksichtigt werden. DZM und Vertrauensstelle sollten im Rahmen ihrer jeweiligen Aufgaben eine koordinierte Datentreuhand ermöglichen, die separate Vertragsabschlüsse mit jeder beteiligten Einrichtung entbehrlich macht, ohne Verfügungsrechte, vereinbarte Nutzungsbeschränkungen oder Schutzanforderungen zu beeinträchtigen.

Aus Sicht der industriellen Gesundheitswirtschaft muss der Grundsatz gelten: ein Forschungsvorhaben, ein koordinierter Antrag, ein verlässlicher Zugangsprozess. Zusätzliche Prüfungen oder unterschiedliche Verfahrensanforderungen des DZM und der Gesundheitsdatenzugangsstellen dürfen nicht zu faktischen Doppelverfahren führen. Für Zugangs- und Zusammenführungsanträge sollten verbindliche Entscheidungsfristen gelten, die möglichst an die Verfahrenslogik des EHDS anschließen. Ergänzend sind Regelfristen für die Datenbereitstellung und die Freigabe von Analyseergebnissen erforderlich. Zusammen mit den für § 9 geforderten Regelfristen und Servicestandards muss so ein durchgängig planbarer Ablauf entstehen, der auch zeitkritischen Entwicklungs-, Förder- und Zulassungsprojekten gerecht wird. Die in § 8 geforderte Nutzbarkeit für Forschung mit regulatorischem Bezug muss dabei auch im Zusammenspiel der Zugangsstellen gewährleistet sein.

Zu § 11 – Anonymisierungs- und Publikationspflicht von Forschungsergebnissen

Der BDI begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf die Publikationspflicht gegenüber der vorherigen Fassung flexibilisiert. Insbesondere die Möglichkeit, aus besonderen Gründen von einer Veröffentlichung abzusehen oder die Veröffentlichungsfrist zu verlängern, ist für industrielle Forschungsprojekte relevant. Positiv ist zudem, dass die Gesetzesbegründung den Schutz geistigen Eigentums sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ausdrücklich als mögliche Gründe für eine Ausnahme nennt.

Der Gesetzgeber sollte positive Anreize für freiwilliges Datenteilen setzen, etwa durch Experimentierräume, die systematische Aufbereitung von Best Practices und Standardverträge, die insbesondere KMU und Start-ups unterstützen. Damit diese Anreize praktisch wirken, muss zugleich die Herausgabe geprüfter Berechnungsergebnisse aus sicheren Verarbeitungsumgebungen verlässlich geregelt werden. Dazu sollten grundsätzlich auch trainierte Modelle und Modellparameter zählen, sofern eine technisch-risikobasierte Prüfung ergibt, dass Re-Identifizierungsrisiken und die Offenlegung geschützter Informationen hinreichend ausgeschlossen sind. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob aus Modellen, Modellparametern oder abgeleiteten Daten Rückschlüsse auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, proprietäres Know-how, geschützte Forschungsdaten oder sensible Trainingsdaten gezogen werden können.

Diese Schutzrichtung sollte konsequent abgesichert werden. Geschäftsgeheimnisse, unternehmensspezifisches Know-how, laufende Patentierungsverfahren sowie weitere nicht oder noch nicht schutzrechtsfähige Innovationen dürfen durch die Nutzung von Daten nach dem FDG nicht beeinträchtigt werden. Für industrielle Forschung muss insbesondere gewährleistet sein, dass die Entscheidung über eine Ausnahme rechtzeitig vor Eintritt der Veröffentlichungspflicht und anhand transparenter Kriterien erfolgt. Die Nutzung des FDG darf nicht dazu führen, dass Unternehmen zwischen Datenzugang und dem Schutz wirtschaftlich verwertbarer Forschungsergebnisse wählen müssen.

Zu § 12 – Übermittlung und sonstige Verarbeitungen personenbezogener Daten zum Zwecke der Erfüllung des Zugangs- oder Zusammenführungsbegehrens; Verordnungsermächtigung

Der BDI begrüßt, dass ein nachträglich erklärter Widerspruch die Weiterverarbeitung bereits für ein konkretes Forschungsvorhaben verwendeter Daten nicht nachträglich ausschließt. Diese Regelung ist wichtig für die wissenschaftliche Validität und Planbarkeit laufender Forschungsvorhaben und verhindert eine nachträgliche Veränderung der Datengrundlage. Gleichwohl kann das vorgesehene individuelle Widerspruchsrecht insbesondere bei gesundheitsbezogenen Datensätzen zu systematischen Selektionsverzerrungen führen. Dies kann gerade bei kleinen Patientengruppen, seltenen Erkrankungen, Pharmakovigilanz und Langzeitbeobachtungen die Aussagekraft der Forschung beeinträchtigen. Bei der weiteren Ausgestaltung von FDG, GDNG und EHDS sollte daher sichergestellt werden, dass die jeweiligen Widerspruchs- und Opt-out-Regime konsistent ineinandergreifen und keine zusätzlichen Verzerrungen oder administrativen Parallelstrukturen erzeugen.

Zu § 16 – Datenschutzaufsicht bei länderübergreifenden Forschungsvorhaben

Der BDI begrüßt, dass der überarbeitete Entwurf an der Einführung einer federführenden beziehungsweise, bei gemeinsamer Verantwortlichkeit, allein zuständigen Datenschutzaufsicht für länderübergreifende Forschungsvorhaben festhält. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu kohärenteren und planbareren Verfahren. Die Einführung einer federführenden Datenschutzaufsicht ist deshalb ein wichtiger Schritt hin zu kohärenteren und planbareren Verfahren, löst aber nicht den eingangs genannten Bedarf nach kohärenten und schnellen Entscheidungen und einen einheitlicheren Vollzug des Datenschutzrechts. Einen echten Mehrwert würde die Neuregelung erst bringen, wenn die Befugnisse und Entscheidungsfähigkeit der federführend zuständigen Aufsichtsbehörde gestärkt werden. Deshalb sollte die Zusammenarbeit der Landesbehörden durch einen nationalen One-Stop-Shop für Forschungsvorhaben in noch größerem Maße gestärkt werden. Dazu gehört eine Durchgriffsbefugnis der federführenden Aufsichtsbehörde, soweit die Aufsichtsbehörde Bundesrecht oder sonstiges einheitliches Recht anwendet

und sofern nicht Unterschiede dem in den gegebenenfalls anwendbaren Landesgesetzen entgegenstehen.

Daneben können ein zentrales, elektronisches Antragsverfahren beim DZM und klar geregelte Rollen- und Rechtekonzepte zusätzliche Rechtssicherheit und Planbarkeit für Forschungsprojekte der Industrie schaffen.

Zu § 15 – Kosten; Verordnungsermächtigung

Der BDI begrüßt, dass Gebühren und Auslagen nach dem neuen Entwurf ausdrücklich so bemessen werden sollen, dass die Datennutzung wirksam in Anspruch genommen werden kann und die Grundsätze einer fairen und diskriminierungsfreien Datennutzung berücksichtigt werden. Der Datenzugang darf nicht durch prohibitive Gebühren faktisch eingeschränkt werden.

Bei der weiteren Ausgestaltung der Gebührenordnung sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass KMU und Start-ups im Vergleich zu größeren Unternehmen geringere finanzielle und personelle Ressourcen für datenintensive Forschung aufbringen können. Gebührenmodelle sollten daher transparent, vorhersehbar und so ausgestaltet sein, dass sie innovative Forschungsvorhaben unabhängig von Unternehmensgröße und Organisationsform ermöglichen.

Sonstiges

Der Entwurf sieht vor, die Daten der Bescheinigungsstelle Forschungszulagen für wissenschaftliche Forschung und insbesondere für Verknüpfungen mit weiteren Datenbeständen nutzbar zu machen. Das ist sinnvoll und begrüßenswert. Dadurch können neue Erkenntnisse über die Wirkung steuerlicher Forschungsförderung und das Innovationsgeschehen in Deutschland ermöglicht werden. Aufgrund der besonderen Sensibilität unternehmensbezogener Antragsdaten müssen die Schutzanforderungen ausdrücklich auch die Verknüpfung mit Patent-, Förder-, Beschäftigungs- und Unternehmensdaten erfassen. Entlang der gesamten Verarbeitungskette muss sichergestellt sein, dass Rückschlüsse auf einzelne Unternehmen, konkrete FuE-Vorhaben oder geschützte technologische und wirtschaftliche Informationen ausgeschlossen werden. Die Nutzung dieser Daten muss strikt innerhalb gesicherter Verarbeitungsumgebungen und unter Wahrung des Steuergeheimnisses sowie des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen erfolgen.

Entgegen dem Diskussionsstand zum Ende der letzten Legislaturperiode enthält dieser Referentenentwurf auch keine Regelungen zur Erstellung und Zugänglichmachung von Metadaten, die die Auffindbarkeit, Standardisierung und Interoperabilität der Daten gewährleisten. Die Bundesregierung sollte erwägen, die in §§ 15, 16 des FDP-Gesetzesentwurfs (2024) vorgesehenen Regelungen zu Metadaten wieder aufzugreifen und um Anforderungen an die Datenqualität zu ergänzen. Dabei sollte gewährleistet werden, dass durch Metadatenanforderungen keine Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen oder strategisch sensiblen Informationen erfolgt. Standards für Metadaten, Datenqualität und Interoperabilität müssen mit europäischen Datenräumen, insbesondere dem European Health Data Space (EHDS), der European Open Science Cloud (EOSC), nationalen Datenrauminitiativen wie Manufacturing-X und SmartLivingNEXT sowie den Standards der NFDI abgestimmt werden. So sollen Parallelstrukturen vermieden und neben der Auffindbarkeit auch die tatsächliche Nutzbarkeit der Daten für Forschungsvorhaben sichergestellt werden.

Impressum

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI)
Breite Straße 29, 10178 Berlin
www.bdi.eu
T: +49 30 2028-0

Redaktion

Dr. Michael Dose
Senior Referent Innovation, Sicherheit und Technologie
T: +49 30 2028-1560
m.dose@bdi.eu

Johanna Klein
Referentin Innovation, Sicherheit und Technologie
T: +49 30 2028-1527
j.klein@bdi.eu

BDI Dokumentennummer: D2411